

## **Position der IHK Südthüringen zur Kommunalisierung der E.ON Thüringer Energie**

Die E.ON AG mit Sitz in Düsseldorf hat angekündigt, sich von den Anteilen an der E.ON Thüringer Energie AG (ETE) mit Sitz in Erfurt zu trennen. Derzeit halten an der ETE die E.ON AG noch 53 %, die Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT) 36 % und weitere kommunale Anteilseigner 11 %. Damit liegen bereits 47 % der Anteile in kommunaler Hand. Die KEBT strebt die Übernahme der zur Veräußerung stehenden Anteile der E.ON AG an. Die ETE ist mit über 1 300 Mitarbeitern das größte Energiedienstleistungsunternehmen in Thüringen. Hauptgeschäftsfelder sind die Strom- und Gasversorgung.

Nach der Privatisierungswelle zu Beginn der Liberalisierung des Energiemarktes ist in jüngerer Zeit ein verstärkter Trend zur Rekommunalisierung in der Energiewirtschaft zu beobachten. Der Begriff Rekommunalisierung bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Entwicklung, bei der die Energieversorgung aus privater Hand wieder vermehrt in die Hände der Städte und Gemeinden übergeht. Ein neueres viel diskutiertes Beispiel ist die staatliche Übernahme der EnBW-Anteile des französischen Stromkonzerns EDF durch das Land Baden-Württemberg Ende des Jahres 2010. Derzeit ist die Diskussion um die Angemessenheit des Kaufpreises noch nicht verstummt.

Der große kommunale Anteil von 47 % an der ETE stellt bundesweit eine Besonderheit dar. Die historische Begründung ist verbunden mit den Themen: Zerschlagung der Kombinate nach der politischen Wende, Restitutionsansprüche der Städte und Gemeinden und Zusammenlegung der nach der Wende getrennten Geschäftsbereiche Stromversorgung (TEAG) und Gasversorgung (GVT).

### **Heterogene Versorgerstruktur vs. Kommunale Dominanz**

Der Regulierungsrahmen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zeigt seit Jahren eine stabilisierende Wirkung im heterogen aufgestellten Energieversorgermarkt, in dem Unternehmen mit kommunaler, privater und gemischter Gesellschafterstruktur aktiv sind. Aus diesen Erfahrungen erschließt sich nicht, dass Anteile an großen Netzbetreibern mehrheitlich durch die öffentliche Hand übernommen werden sollten. Insbesondere liegt kein Marktversagen in der Energieversorgung vor, das eine staatliche Übernahme der Energieversorger rechtfertigen würde.

Stattdessen wird die zunehmende Dominanz der öffentlichen Hand im Energieversorgermarkt von der Wirtschaft kritisch gesehen, die durch den Kauf der EnBW durch das Land Baden-Württemberg in Gang gesetzt wurde und durch die Kommunalisierung der ETE ausgeweitet werden soll.

### **Keine nennenswerten Gestaltungsspielräume**

Entgegen der Auffassung der Befürworter der Anteilsübernahme der ETE durch den kommunalen Zweckverband eröffnet diese Konstellation kaum energiepolitische Gestaltungsspielräume. Angesichts der begrenzten Freiheitsgrade, in denen kommunale Wettbewerber Marktpreise unterbieten können, ist eine vollständige Übernahme der ETE eher ein Wagnis als eine Chance für die Kommunen.

Des Weiteren sind aufgrund der Höhe des Kaufpreises sowie der Übernahme von Verbindlichkeiten und des daraus resultierenden Kapitaldienstes die Gestaltungsspielräume im investiven Bereich für die kommunalen Gesellschafter langfristig eingeschränkt.

Eine Effizienzsteigerung durch einen mehrheitlich in der öffentlichen Hand befindlichen Energieversorger ist nicht zu erwarten. So kommt die Monopolkommission – gemäß § 62 EnWG ein ständiges, unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung sowie der Konzentrationsberichterstattung im Sondergutachten „Strom und Gas 2011“ zu der Erkenntnis: „Zusammenfassend konstatiert die Monopolkommission, dass sich die Tätigkeit von Kommunen und anderen Gebietskörperschaften bei Energieversorgungsunternehmen **nicht** mit Effizienzargumenten rechtfertigen lässt.“ Weiterhin: „Die Monopolkommission erkennt keine wohlfahrtsökonomischen Vorzüge einer Rekommunalisierung und äußert sich insofern lediglich verhalten gegenüber der teilweise vorherrschenden Rekommunalisierungs-Euphorie.“<sup>1</sup> Dieser Auffassung schließt sich die IHK Südthüringen uneingeschränkt an.

## **Beachtliche betriebswirtschaftliche Risiken**

Derzeit ist ein Umbruch auf dem Energiemarkt zu beobachten. Dies führt zu einem Anstieg der Risiken für das Absatzgeschäft, das laut Bilanz der ETE einen großen Umsatzanteil darstellt. Beispielhaft seien nur die Risiken sinkende Bevölkerungszahlen und Effizienzverpflichtungen aus der EU-Energieeffizienz-Richtlinie genannt.

Gegebenenfalls notwendige Anpassungen im Personalbereich, die durch Marktentwicklungen nötig werden können, gestalten sich durch eine geringere Flexibilität für die öffentliche Hand häufig langwieriger und schwieriger als in privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Als natürliches Monopol unterliegen das Netzgeschäft und damit die Netzentgelte einer strengen Regulierung durch die Regulierungsbehörde, im Falle der ETE durch die Bundesnetzagentur. Zwar wird den Betreibern von Strom- und Gasnetzen eine Eigenkapitalverzinsung garantiert. Dies darf aber nicht als risikolose Investition interpretiert werden. Risikofaktoren und Stellschrauben für die Gesamtrendite aus dem Netzgeschäft sind beispielsweise die Kapitalstruktur, die Anerkennung von Kosten im Rahmen der Anreizregulierung und der Zeitverzug bei der Anerkennung von Aufwendungen und Investitionen im Verteilnetz.

Auch zukünftig sind Investitionen in den Bestand und die Erweiterung des Verteilnetzes notwendig. Bundesweit erwartet z. B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) einen Ausbaubedarf von mehr als 195.000 km mit einer Investitionssumme von bis zu 13 Mrd. € bis 2020 allein im deutschen Stromverteilnetz.

Eine Thesaurierung der Unternehmensgewinne, um notwendige Investitionen monetär darzustellen, erscheint aufgrund der Finanzierungslasten, die aus dem Anteilsverkauf der ETE resultieren, der Risiken im Absatzgeschäft und der Dividendenerwartungen der öffentlichen Hand als nicht gesichert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes; 2011; S. 29.

Ein nicht risikoorientierter Privatinvestor würde nach unserer Auffassung solche Wagnisse nicht eingehen.

Die erwarteten Unternehmensgewinne und deren Verwendung erscheinen sehr optimistisch und bieten keinerlei Puffer für notwendige Reaktionen auf unerwartete Marktsituationen.

### **Fazit:**

Wir haben Verständnis, dass die öffentliche Hand aufgrund der historischen Randbedingungen die Chance einer Erhöhung der kommunalen Anteile an der ETE nutzen möchte. Mögliche Vorteile eines Anteilskaufs durch den kommunalen Zweckverband sehen wir lediglich in der mittelfristigen Sicherung der anteiligen Wertschöpfung in Thüringen.

Zusammenfassend lässt sich jedoch feststellen, dass eine Übernahme der E.ON AG-Anteile an der ETE durch die öffentliche Hand keinen Einfluss auf die Versorgungssicherheit in Thüringen erwarten lässt. Die erwarteten Gestaltungsspielräume lassen sich aus Sicht der IHK Südthüringen nicht realisieren.

Aufgrund der Unwägbarkeit der zukünftigen energiewirtschaftlichen Entwicklung und der auf dieser Basis skizzierten Bedenken und Risiken des Geschäfts für die Kommunalhaushalte und die Steuerzahler empfiehlt die IHK Südthüringen der öffentlichen Hand, von einer mehrheitlichen Übernahme der zur Veräußerung stehenden ETE Anteile zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen.